

Entscheidung.

Vor dem Ortsvorstande der Gemeinde Reschinár wird in der Rechtsache des Juon Albu Klägers gegen Tanasi Bukur Geklagten wegen Ubergabe eines Widder oder Zahlung eines Betrages von 10 fl. C.M. über die vernommenen Äußerungen beider Theile und in Erwägung der vom Kläger gelieferten Beweise, nach dem besten Wissen und Gewissen entschieden:

Der Geklagte Tanasi Bukur ist den angesprochenen Widder dem Kläger Juon Albu binnen 8 Tagen zu übergeben, oder demselben dafür den verlangten Geldbetrag von 10 fl. C.M., und jedenfalls auch die aufgelaufenen Prozeßkosten im Betrage von 1 fl. 20 kr. C.M. binnen derselben Frist zu bezahlen schuldig. Reschinár am 3 Sept. 1852.

(L.S.)

N. N. Gemeindevorstand.

1. Für Juon Albu.
2. Für Tanasi Bukur.